

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe vom 10.04.2012 (Friedhofssatzung) vom 24.10.2019

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), SGV NW 2023, in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgend neu gefasst:

Höhe der Gebühr

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstättengebühr

1.1 Wahl-/Reihengrab für Sargbestattungen je Grabstelle	1.750€
1.2 Kindergrab (bis Ende des 5. Lebensjahres), Sargbestattung	1.100€
1.3 Urne im Kolumbarium je Grabstelle	1.100€
1.4 Wahl-/Reihengrab für Urnenbestattungen je Grabstelle	1.000€

Die Nutzungszeiten der Grabstätten richten sich nach den §§ 11, 12 und 13 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Beim Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist die Grabstättengebühr erneut in voller Höhe zu entrichten. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten ist der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Anteil der Grabstättengebühr zu entrichten. Der Verlängerungszeitraum und die Verlängerungsgebühr werden jeweils nach vollen Monaten berechnet, beginnend mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das Nutzungsrecht abläuft.

2. Bestattungsgebühr

2.1 Sargbestattung im Wahl-/Reihengrab	1.029€
2.2 Urnenbestattung im Wahl-/Reihengrab oder Kolumbarium	278€
2.3 Urnenbestattung anonym	226€
2.4 Sargbestattung von Totgeburten und Kindern (Ende des 5. Lebensjahres)	412€

3. Sonstige Gebühren

3.1 Benutzung der Friedhofskapelle	267€
3.2 Benutzung der Leichenhalle	115€
3.3 Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	45€
3.4 Lohnkosten je Mitarbeiter und angefangene Stunde	45€
3.5 Baggerkosten je angefangene Stunde und Bagger	25€

Für Umbettungen, Entfernen von Grabzubehör, Einebnungen und alle sonstigen beantragten Leistungen des Friedhofspersonals werden Gebühren nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt an dem auf den Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 24.10.2019

gez. Wächter
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen> veröffentlicht.